



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung vom 05. März 2021 zur 7. Änderung der Betriebssatzung für den Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen vom 27. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 12.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I § 5 Betriebsausschuss

Abs. 1

„Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern.“

Abs. 2

„Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Straelen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit nicht gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe i GO NRW der Rat zuständig ist.
- b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EURO übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. Auftragsvergaben mit einem Auftragsvolumen von 25.000,00 EURO bis 50.000,00 EURO sind dem Ausschuss vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
- c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 EURO übersteigen.
- d) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie 5.000,00 EURO (ohne Nebenforderungen) übersteigen - in Ausnahme von Fällen, in denen rechtliche Gründe eine Beitreibung der Forderung unmöglich machen.
- e) Erlass von Forderungen, wenn sie 2.500,00 EURO (ohne Nebenforderungen) übersteigen.
- f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO NRW.
- g) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 EigVO NRW.
- h) Benennung des Prüfers für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- i) Entlastung der Betriebsleitung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 7. Änderung der Betriebssatzung für den Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Betriebssatzung für den Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen vom 27. Dezember 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 05. März 2021

Bernd Kuse
Bürgermeister